Merkblatt

# Die europäische künstliche Intelligenz



Vor kurzem wurde es beschlossen. Die weltweit erste umfassend normierte Regulierung der künstlichen Intelligenz. Der Artificial Intelligence Act, kurz auch Al-Act oder Kl-Verordnung genannt, wurde nun auch vom Rat der Europäischen Union verabschiedet. Ziel der Verordnung ist es unter anderem eine Fragmentierung des Binnenmarkts durch unterschiedliche nationale Gesetze über den Einsatz von Kl zu verhindern und die Einhaltung der europäischen Grundrechte sicherzustellen. Die Europäische Union soll aufgrund einheitlicher Wettbewerbsbedingungen und der Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Start-ups ein attraktiver Standort sein. Zugleich soll mit der Einführung einer sogenannten menschenzentrierter und vertrauenswürdiger Kl der Skepsis von Verbrauchern begegnet werden. Durch die Schaffung einer Kl-Aufsichtsbehörde auf europäischer und nationaler Ebene und dem Recht des Verbrauchers auf Einreichung einer Beschwerde und Erhalt einer aussagekräftigen Erklärung soll das Vertrauen in die Kl gestärkt werden.

## 1. Anwendungsbereich

Die Pflichten aus dem Al-Act werden hauptsächlich

- den Anbietern, die in der Union KI-Systeme in den Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen oder KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck in Verkehr bringen, unabhängig davon, ob diese Anbieter in der Union oder in einem Drittland niedergelassen sind,
- den Betreibern von KI-Systemen, die ihren Sitz in der Union haben oder in der Union befinden sowie
- Anbieter und Betreiber von KI-Systemen, die ihren Sitz in einem Drittland haben oder sich in einem Drittland befinden, wenn die vom KI-System hervorgebrachte Ausgabe in der Union verwendet wird,

auferlegt. Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind ausdrücklich solche KI-Systeme und -Modelle, welche ausschließlich zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung erstellt und in Betrieb genommen werden. Auch produktorientierte Forschungs-, Test- und Entwicklungstätigkeiten auf KI-Systeme und -Modelle fallen vor der Inbetriebnahme und dem Inverkehrbringen nicht unter die Verordnung. Jedoch greift die Verordnung bei Tests unter Realbedingungen wieder ein.

# Die europäische künstliche Intelligenz



## 2. Compliance-Pflichten

Für die Regulierung der KI-Systeme ist ein risikobasierter Ansatz gewählt worden. Demnach hängt die Intensität der Vorschriften von der Intensität der Risiken, welche von dem KI-System für die Sicherheit, Gesundheit und europäischen Grundrechte ausgehen können, ab. Der AI-Act unterteilt dabei das Risiko in vier Stufen ein. Welche Compliance-Anforderungen an die Unternehmen gestellt werden, richtet sich deshalb nach der jeweiligen Risikostufe:

### unannehmbares Risiko

- verbotene KI-Systeme
- bspw. Social Scoring und Emotionserkennung am Arbeitsplatz
- · Anforderungen:
- keine; Verbot
- Übergangsfrist:
- 6 Monate nach Inkraftreten

#### hohes Risiko

- Hochrisiko-KI-Systeme
- Bestimmung anhand Annex II und Annex III
- Annex II: bspw. KI in Medizinprodukten
- Annex III: bspw. biometrische Identifizierung
- Anforderungen (Bsp.):
- Risikobewertung
- Konformiätsbewertung
- Daten-Governace
- Cybersicherheit
- menschliche Aufsichtevt. Reaistrierung
- evt. Registrierung bei EU-Datenbank erforderlich
- Übergangsfristen:
- 24 Monate nach Inkrafttreten für Hochrisiko-KI-Systeme nach Annex III
- 36 Monate nach Inkraftreten für Hochrisiko-KI-Systeme nach Annex II

### spezifisches Risiko

- KI-Systeme mit allgmeinem Verwendungszweck
- bspw. Bild-/Spracherkennung und Audio-/Videogenerierung
- Anforderungen:
- spezielle Transparenzund Informationspflichten, insb. Hinweis auf Interaktion mit einer KI
- Übergangsfrist:
- 12 Monate nach Inkrafttreten

### minimales Risiko

- alle anderen KI-Systeme
- Anforderungen:
- lediglich allgemeine Vorgaben zu beachten, insb. ausreichende Personalschulung
- Übergangsfrist:
- 24 Monate nach Inkrafttreten

Merkblatt

# Die europäische künstliche Intelligenz



## 3. Durchsetzung des Al-Acts

Für die Durchsetzung der Compliance-Vorschriften sieht der Al-Act je nach Schwere des Verstoßes Höchststrafen vor. Bei einem Verstoß hinsichtlich verbotener Kl-Systeme ist eine Höchststrafe von 35 Mio. EUR oder 7 % des weltweiten Jahresumsatzes vom Vorjahr, je nach dem welcher Betrag höher ist, zu erwarten. Andere Verstöße können mit bis zu 15 Mio. EUR oder 3 % des weltweiten Jahresumsatzes geahndet werden. Bei fehlerhaften Meldungen kann eine Höchststrafe von 7,5 Mio. EUR oder 1,5 % des weltweiten Jahresumsatzes verhängt werden. Zudem können die nationalen Aufsichtsbehörden mit Zwang nicht verordnungskonforme Kl-Systeme vom Markt nehmen. Für KMUs und Start-ups sind moderatere Geldbußen vorgesehen.

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © Business Pics/www.stock.adobe.com

Stand: Juli 2024

E-Mail: <u>literatur@service.datev.de</u>